Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3716

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen
(27. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst
- Nr. 3505 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Walter

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 17. September 1952

Der Ausschuß für Verkehrswesen

Rademacher Vorsitzender

Walter Berichterstatter

Druck: Eugen Huth, Wuppertal-Vohwinkel
Alleln-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 2

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes
über den Deutschen Wetterdienst
- Nr. 3505 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehrswesen (27. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 Errichtung, Rechtsstellung, Sitz	§ 1 unverändert
(1) Die Bundesrepublik Deutschland errichtet die nicht rechtsfähige Anstalt »Deutscher Wetterdienst«. Sie ist dem Bundesminister für Verkehr unterstellt.	
(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt den Sitz der Anstalt.	
§ 2 Überführung der bisherigen Wetterdienste	§ 2 Überführung der bisherigen Wetterdienste
In die Anstalt werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland mit seinen nachgeordneten Verwaltungsstellen, die Körperschaft des öffentlichen Rechts »Deutscher Wetterdienst in der US-Zone« und die Wetterdienste der Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern übergeführt.	In die Anstalt werden mit **Wirkung vom 1. April 1952** das Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland mit seinen nachgeordneten Verwaltungsstellen, die Körperschaft des öffentlichen Rechts »Deutscher Wetterdienst in der US-Zone« und die Wetterdienste **des Landes** Rheinland-Pfalz **sowie** der **bisherigen** Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern **mit ihren nachgeordneten Verwaltungsstellen** übergeführt. **Die vorstehende Regelung gilt für den Wetterdienst des Landes Berlin, sobald dieses Gesetz im Lande Berlin Geltung erlangt hat.**
§ 3 Aufgaben	§ 3 unverändert
(1) Aufgabe der Anstalt ist es: a) die meteorologischen Erfordernisse insbesondere auf den Gebieten des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Bauwesens und des Gesundheitswesens für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin zu erfüllen, b) die meteorologische Sicherung der Seefahrt und der Luftfahrt zu gewährleisten, c) durch Forschungsarbeiten die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Meteorologie zu fördern,	

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
d) an der Internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meteorologie teilzunehmen und die sich daraus ergebenden internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Wetterdienstes und des Wetternachrichtendienstes zu erfüllen.	
(2) Die Erfüllung dieser Aufgaben ist öffentlicher Dienst.	
(3) Die Anstalt soll die Ergebnisse ihrer Arbeit der Allgemeinheit zugänglich machen.	
§ 4 Aufbau	§ 4 Aufbau
(1) Die Anstalt wird von dem Präsidenten geleitet.	(1) unverändert
(2) Bei der Anstalt wird ein Verwaltungsbeirat und ein Wissenschaftlicher Beirat bestellt.	(2) unverändert
(3) Der Präsident vertritt die Anstalt mit Wirkung für und gegen das Vermögen des Bundes gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Verwaltungsordnung nichts anderes bestimmt.	(3) unverändert
(4) Im übrigen wird der Aufbau der Anstalt durch die »Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst« geregelt, die vom Bundesminister für Verkehr erlassen wird.	(4) Im übrigen wird der Aufbau der Anstalt durch die »Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst« geregelt, die vom Bundesminister für Verkehr **nach Anhörung des Verwaltungsbeirates** erlassen wird.
§ 5 Verwaltungsbeirat	§ 5 Verwaltungsbeirat
(1) Der Verwaltungsbeirat soll die Zusammenarbeit aller am Wetterdienst beteiligten Bundes- und Landesbehörden gewährleisten.	(1) unverändert
(2) Der Verwaltungsbeirat setzt sich zusammen aus	(2) Der Verwaltungsbeirat setzt sich zusammen aus
a) zwei Vertretern des Bundesministers für Verkehr, zwei Vertretern des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, je einem Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft, des Bundesministers des Innern, des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, des Bundesministers für Wohnungsbau und des Bundeskanzleramtes,	a) unverändert
b) je einem Vertreter der Länder des Bundes und des Landes Berlin, die von den Landesregierungen bestellt werden,	b) je einem Vertreter **jedes Landes einschließlich** des Landes Berlin, **der** von der Landesregierung bestellt **wird.**
c) dem Präsidenten und zwei weiteren leitenden Angehörigen der Anstalt, letztere nach Bestimmung des Präsidenten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.	c) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
	(2a) Der Verwaltungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
(3) Den Vorsitz im Verwaltungsbeirat führt der dienstälteste Vertreter des Bundesministers für Verkehr.	(3) unverändert
§ 6 Wissenschaftlicher Beirat	§ 6 Wissenschaftlicher Beirat
(1) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates des Deutschen Wetterdienstes ist es, die notwendige enge Zusammenarbeit und die zweckmäßige Verbindung zwischen dem Deutschen Wetterdienst und den außerhalb des Deutschen Wetterdienstes arbeitenden Kräften in wissenschaftlichen Angelegenheiten zu ermöglichen.	(1) unverändert
(2) Der Wissenschaftliche Beirat des Deutschen Wetterdienstes besteht aus den Inhabern der planmäßigen Lehrstühle für Meteorologie und Geophysik an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin. Der Bundesminister für Verkehr kann bis zu sechs in der Meteorologie und auf verwandten Gebieten anerkannte Forscher als weitere Mitglieder berufen. Als Sachverständige kann der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates die Leiter fachlich benachbarter Institute zu den Sitzungen des Beirates zuziehen. Mitglieder nach Satz 1 werden für die Dauer ihres Hauptamtes, Mitglieder nach Satz 2 für die Dauer von 4 Jahren bestellt.	(2) **In den** Wissenschaftlichen Beirat des Deutschen Wetterdienstes **werden durch den Bundesminister für Verkehr die** Inhaber der planmäßigen Lehrstühle für Meteorologie und Geophysik an den Hochschulen **in** der Bundesrepublik Deutschland und **im** Lande Berlin **berufen, soweit sie der Berufung zustimmen.** Der Bundesminister für Verkehr kann bis zu sechs in der Meteorologie und auf verwandten Gebieten anerkannte Forscher als weitere Mitglieder berufen. Als Sachverständige kann der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates die Leiter fachlich benachbarter Institute zu den Sitzungen des Beirates zuziehen. Mitglieder nach Satz 1 werden für die Dauer ihres Hauptamtes, Mitglieder nach Satz 2 für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bundesminister für Verkehr.	(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet **das Los.**
(4) Der Präsident der Anstalt nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil. Er kann weitere Angehörige seines Dienstes als Sachverständige beiziehen.	(4) unverändert
§ 7 Beamte, Angestellte, Arbeiter	§ 7 unverändert
(1) Verwaltungsangehörige der Anstalt sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Beamten der Anstalt sind unmittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde ist der Bundesminister für Verkehr.	
(2) Vor Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe T.O.A. III und höher ist die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.	
(3) Die Leiter der Wetterämter werden im Benehmen mit den örtlich zuständigen	

Entwurf

Landesregierungen bestellt. Entsprechendes gilt für die Leiter der den Wetterämtern in dieser Hinsicht gleichgestellten Institute. Artikel 36 des Grundgesetzes findet im Bereich der Anstalt Anwendung.

(4) Die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bei den in § 2 genannten Wetterdiensten beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter treten mit diesem Tage kraft Gesetzes in den Dienst des Bundes über. Im übrigen finden die Vorschriften des Kapitels V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Vorsorgungsrechts vom 30. Juni 1933 in der Bundesfassung (Bundesgesetzbl. 1951 Teil I S. 87, 97) Anwendung.

§ 8

Versorgungslasten

(1) Die Ausgaben für die Versorgung trägt der Bund.

(2) Die Ausgaben für die Versorgung der Verwaltungsangehörigen der in § 2 genannten Wetterdienste gehen mit der Überführung dieser Dienste auf den Bund über, soweit der Versorgungsfall nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist. Für diese Versorgungsempfänger übt der Bundesminister für Verkehr die Befugnisse und Aufgaben der obersten Dienstbehörde des letzten Dienstherrn des Beamten aus. Die Versorgung der Verwaltungsangehörigen des früheren Reichswetterdienstes regelt sich nach dem allgemeinen Recht.

§ 9

Gebühren

(1) Wer die von der Anstalt der Allgemeinheit zugänglich gemachten Berichte durch Rundfunk, Presse oder auf sonstige Weise verbreitet, oder wer besondere Leistungen der Anstalt in Anspruch nimmt, ist ihr gegenüber gebührenpflichtig. Die Verbreitung ist nur unter Angabe der Quelle statthaft.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und nach Anhörung des Verwaltungsbeirates eine Gebührenordnung. Sie kann für besonders gelagerte Fälle Gebührenfreiheit vorsehen.

§ 10

Eigentums- und sonstige Vermögensrechte

(1) Eigentums- und sonstige Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die bis zum 8. Mai 1945 überwiegend für Zwecke des

Beschlüsse des 27. Ausschusses

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

Eigentums- und sonstige Vermögensrechte

(1) Eigentums- und sonstige Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die bis zum 8. Mai 1945 überwiegend für Zwecke des

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
Reichswetterdienstes bestimmt waren und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Zwecken der in § 2 genannten Wetterdienste dienten, sind mit Wirkung ab 24. Mai 1949 Vermögen des Bundes. Entsprechendes gilt für Eigentums- und sonstige Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die nach dem 8. Mai 1945 überwiegend für Aufgaben und Zwecke der in § 2 genannten Wetterdienste bestimmt worden sind. Eigentums- und sonstige Vermögensrechte der Länder und der Körperschaft »Deutscher Wetterdienst in der US-Zone«, die nach dem 8. Mai 1945 überwiegend für Aufgaben und Zwecke der in § 2 genannten Wetterdienste bestimmt worden sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Vermögen des Bundes.	Reichswetterdienstes bestimmt waren und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Zwecken der in § 2 genannten Wetterdienste dienten, sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 Vermögen des Bundes. Entsprechendes gilt für Eigentums- und sonstige Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die nach dem 8. Mai 1945 überwiegend für Aufgaben und Zwecke der in § 2 genannten Wetterdienste bestimmt worden sind, **unbeschadet des Anspruchs eines Landes auf Übertragung von Verwaltungs- oder Heimfallvermögen im Sinne von Artikel 134 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes.** Eigentums- und sonstige Vermögensrechte der Länder und der Körperschaft »Deutscher Wetterdienst in der US-Zone«, die nach dem 8. Mai 1945 überwiegend für Aufgaben und Zwecke der in § 2 genannten Wetterdienste bestimmt worden sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Vermögen des Bundes.
(2) Soweit die Länder bisher den in § 2 genannten Wetterdiensten Vermögenswerte unentgeltlich überlassen haben, überlassen sie diese oder an ihre Stelle tretende Vermögenswerte auch dem Bund unentgeltlich.	(2) entfällt
§ 11 Unübertragbare Vermögensrechte Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen auch Eigentums- und sonstige Vermögensrechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt worden sind.	§ 11 unverändert
§ 12 Wiedergutmachung Die Bestimmungen des § 10 gelten nicht für Eigentums- und sonstige Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind.	§ 12 unverändert
§ 13 Dingliche Rechte Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und an Rechten, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, bleiben bestehen.	§ 13 unverändert
§ 14 Erstattungen Ein Ersatz für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zur tatsächlichen Über-	§ 14 Erstattungen Ein Ersatz für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zur tatsächlichen Über-

nahme der in § 10 genannten Vermögenswerte auf die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder auf den Bund von den Ländern in Bezug auf Eigentums- und Vermögensrechte gemacht worden sind, die unter die Bestimmungen des § 10 fallen, wird nicht geleistet. Den Ländern verbleiben bis zu diesem Zeitpunkt von ihnen erzielte Erträge. Erlöse, die einem Lande im Zusammenhang mit einer nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467) gültigen Rechtsänderung zugeflossen sind, sind an den Bund abzuführen.

§ 15

Auskunft und Akteneinsicht

Der Bundesminister für Verkehr ist berechtigt, von allen seit dem 8. Mai 1945 mit der Verwaltung von Eigentum und sonstigen Vermögenswerten der in § 10 bezeichneten Art befaßten Stellen Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen. Das gleiche Recht hat der Bundesrechnungshof.

§ 16

Grundbuchberichtigung

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach § 10 Abs. 1 dem Bund zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von dem Präsidenten der Anstalt oder seinem Vertreter zu stellen. Der Antrag muß von dem Präsidenten der Anstalt oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen des Bundes gehört. Das Eigentum ist einzutragen für die »Bundesrepublik Deutschland (Deutscher Wetterdienst)«.

(2) Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte.

§ 17

Befreiung von Abgaben

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß oder in Ausführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 18

Rechtsnachfolge

Der Bund tritt, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 10 bis 17, in die Rechte

nahme der in § 10 genannten Vermögenswerte auf die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder auf den Bund von den Ländern in Bezug auf Eigentums- und Vermögensrechte gemacht worden sind, die unter die Bestimmungen des § 10 fallen, wird nicht geleistet. Den Ländern verbleiben bis zu diesem Zeitpunkt von ihnen erzielte Erträge. **Für** Erlöse, die einem Lande **aus der Veräußerung von Vermögenswerten** zugeflossen sind, **gilt § 5 des** Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467).

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

§ 17

Befreiung von Abgaben

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß oder in Ausführung **der §§ 10 bis 16** dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 18

Rechtsnachfolge

Der Bund tritt, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 10 bis 17, **mit Wirkung**

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
und Pflichten der in § 2 genannten Wetterdienste ein. Das gilt jedoch nicht für fortdauernde und einmalige Ausgaben, die nach der Reichshaushaltsordnung dem Rechnungsjahr 1951 zuzurechnen sind. Diese Ausgaben sind beim Deutschen Wetterdienst in der US-Zone von dessen bisherigen Trägern und bei den Landeswetterdiensten Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern von diesen Ländern zu tragen.	**vom 1. April 1952** in die Rechte und Pflichten der in § 2 genannten Wetterdienste ein. Das gilt jedoch nicht für fortdauernde und einmalige Ausgaben, die nach der Reichshaushaltsordnung dem Rechnungsjahr 1951 zuzurechnen sind. Diese Ausgaben sind beim Deutschen Wetterdienst in der US-Zone von dessen bisherigen Trägern und bei den Landeswetterdiensten Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern von diesen Ländern zu tragen.
§ 19 Verwaltungsvorschriften Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.	§ 19 unverändert
§ 20 Geltung in Berlin Dieses Gesetz sowie alle auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gelten auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt. Von diesem Zeitpunkt an erstreckt sich die Zuständigkeit des Deutschen Wetterdienstes auch auf das Land Berlin.	§ 20 Geltung in Berlin Dieses Gesetz **gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) im Lande Berlin.**
§ 21 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom .... in Kraft.	§ 21 entfällt